

## Der Economist.

## Die Durchführungsverordnung zum Kriegsteuergesetz.

Von Dr. Josef Pagan.

Direktor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Wien, 15. Juli.

Sonntag wurde im Reichsgesetzblatte die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1918 zu dem seit 23. Februar 1918 in Geltung stehenden Gesetze vom 16. Februar 1918, betreffend die Kriegsteuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaft und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917, kundgemacht. Da dieses Gesetz teilweise auch auf die Kriegsjahre 1914 und 1915 zurückgreift, bezieht sich die Durchführungsverordnung insofern auch auf diese beiden Jahre. Ueberdies bildet sie die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 17. April 1918, mit welchem die Kriegsteuer auf die Mehrerträge, beziehungsweise Mehreinkommen des Jahres 1918 ausgedehnt wurde, und gilt deshalb auch für das Jahr 1918.

Die neue Durchführungsverordnung hat eine teils leichtere, teils schwierigere Aufgabe als die zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 über die Kriegsgewinnsteuer pro 1914, 1915 und 1916 hinausgegebene Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1916. Die kaiserliche Verordnung hatte nämlich nur die wichtigsten Grundsätze für die damals noch Kriegsgewinnsteuer genannte Abgabe aufgestellt und es der Durchführungsverordnung überlassen, die Einzelheiten anzuordnen, indem sie neben der üblichen Vollzugsklausel die Regierung im § 29 ermächtigte, „die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen in der Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Wege der Verordnung zu erlassen.“ Die Regierung hat hievon in der alten Durchführungsverordnung ausgedehnten Gebrauch gemacht (in den amtlichen Communiqués wurde dies „sachgemäße weitere Durchbildung“ genannt) und ihr überdies in dem allerdings nicht rechtsverbindlich kundgemachten Erlasse des Finanzministeriums vom 8. August 1916 eingehende „Erläuterungen“, die aber zugleich auch meritorisch sehr wichtige Bestimmungen enthalten, beigelegt. Interne Amtserlässe vervollständigten die ganze eigentümliche Gliederung der Normen über die Kriegsgewinnsteuer.

Dagegen ist das im wesentlichen die gleichen Normen mit einer beträchtlichen Verschärfung der Steuersätze enthaltende Gesetz vom 16. Februar 1918 vollständig ausgestaltet und es sind darin außerdem zahlreiche, durch die Durchführungsverordnung zur kaiserlichen Verordnung erlassene konstitutive Bestimmungen und auch einzelne jener „Erläuterungen“ des Finanzministeriums über Beanlassung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses aufgenommen (nach einem Ausdrucke des Finanzministers „hineingearbeitet“) worden, so beispielsweise hinsichtlich der Kriegsteuer der Gesellschaften die Bestimmungen über die Besteuerung nicht verrechneter Erträge und unverwendeter Teile von Kriegsverlustreserven, hinsichtlich der Kriegsteuer der Einzelpersonen die Bestimmung, daß Los- und Lotteriegewinne, größere Spenden für die Kriegsfürsorge von der Kriegsteuer befreit sind, hinsichtlich der gemeinsamen Bestimmungen die Vorschriften über die Beurteilung der Angemessenheit von Wertabschreibungen, hinsichtlich der Sicherung der Kriegsteuer die bekannte drakonische Verfügung, daß Personen, welche von einer kriegsteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines unentgeltlichen Zuwendungsverhältnisses erworben haben, für die Kriegsteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes haften usw. Zu der vorzüglichen Ausgabe des Gesetzes von Ministerialrat Dr. Wlaschka (bei Manz) werden bei jedem Paragraphen die zugrunde liegenden Stellen der kaiserlichen Verordnung und der alten Durchführungsverordnung in Fußnoten angeführt.

Die neue Durchführungsverordnung konnte sich daher in diesen und anderen nunmehr gesetzlich geregelten Punkten auf die Erlassung der erforderlichen Detailvorschriften beschränken. Andererseits aber hat das neue Gesetz der Regierung jene Ermächtigung, die weiteren Bestimmungen über die Steuer selbst zu erlassen, entzogen und sie lediglich zur Erlassung weiterer Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung ermächtigt; die Durchführungsverordnung mußte sich demnach streng an Wortlaut und Sinn des neuen Gesetzes halten, da sie sonst vom Verwaltungsgerichtshof in den etwa mit dem Gesetze nicht in Einklang befindlichen Punkten als nicht rechtsverbindlich bezeichnet und aufgehoben werden könnte. Inwieweit die Durchführungsverordnung diese Aufgabe erfüllt hat, wird sich erst im Laufe der Zeit vollständig erkennen lassen, wenn die vielgestaltigen Fälle der Kriegsteuerpflicht in der Praxis zur Entscheidung gelangen werden.

Ein Beispiel möge die geänderte Rechtslage beleuchten: In dem Gesetz vom 16. Februar 1918 wird ebenso wie in der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 angeordnet, daß, wenn sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre ein Verlust ergibt, dieser von dem Mehrerträge, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre in Abzug zu bringen ist. Die alte Durchführungsverordnung und der ob erwähnte Erläuterungserlaß des Finanzministeriums enthielten die Anordnung, daß der Verlust in den anderen Kriegsgeschäftsjahren bei Gesellschaften nur „vom Mehrerträge jener Unternehmungen, aus denen er herrührt“, bei Einzelpersonen nur dann in Abzug gebracht werden könne, wenn er dieselbe Quelle betrifft, aus der das Mehreinkommen stammt. Wenn also ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Grundbesitz und einer Fabrik fließt, in einem Kriegsjahre einen lediglich aus dem Fabrikbetriebe herrührenden Gesamtverlust hat, so kann er diesen Verlust von dem Mehreinkommen eines anderen Kriegs-

jahres nur dann und insofern abrechnen, als dieses Mehreinkommen aus dem Fabrikbetriebe stammt, wogegen die Abrechnung von einem zur Gänze aus dem Grundbesitz stammenden Mehreinkommen des anderen Jahres ausgeschlossen wäre.

## Amtliches Beispiel:

Einkommen 1913: Grundbesitz 10.000 K., Fabrik 20.000 K., zusammen 30.000 K.

Einkommen 1914: Grundbesitz 30.000 K., Fabrik 20.000 K., zusammen 50.000 K. (Mehreinkommen 20.000 K., zur Gänze aus dem Grundbesitz stammend.)

Einkommen 1915: Grundbesitz 10.000 K., Fabrikverlust 20.000 K. Gesamtverlust 10.000 K.

Die Abrechnung dieses Verlustes ex 1915 vom Mehreinkommen ex 1914 wird nicht zugelassen. Wäre Einkommen ex 1914 aus Grundbesitz und Fabrik je 25.000 K., so würde der Verlust ex 1915 vom Mehreinkommen ex 1914 nur mit 5000 K. abgerechnet werden. Diese Verfügungen stimmen mit dem Wesen der Kriegsteuer, welche sich an die bestehenden Globalsteuern (besondere Erwerbsteuer der Gesellschaften und Einkommensteuer der Einzelpersonen) anschließt und für welche überdies die sogenannte Quellentheorie auch sonst überhaupt keine Geltung besitzt, nicht überein und konnten für die Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung lediglich in jener an die Regierung erteilten Ermächtigung eine Stütze finden; nach dem Gesetz vom 16. Februar 1918 aber konnten sie, da es sich weder um eine Bestimmung über das Verfahren noch um eine Bestimmung über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung handelt (im Gegenteil lag eine Einschränkung zumgunsten der Steuerpflichtigen vor), nicht aufrechterhalten werden, und die neue Durchführungsverordnung bestimmt daher mit Recht, daß der passive Gesamterfolg eines Kriegsjahres von dem Mehrerträge, beziehungsweise Mehreinkommen des anderen Kriegsjahres ohne Rücksicht auf die beidermaligen Quellen oder Komponenten abzurechnen ist.

Ein anderer Fall. Nach dem gleichfalls der früheren Durchführungsverordnung entnommenen § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1918 ist — ebenso wie das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 erbten Vermögen nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln ist, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt — in gleicher Weise in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Uebergabsverträge zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen. Die Finanzverwaltung hat sich in der Praxis auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier ausschließlich um unentgeltliche Zuwendungen innerhalb der Familie handeln müsse, da es andernfalls nicht unbillig wäre, der Kriegsteuer das ganze Einkommen aus den Zuwendungen zu unterziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch diese Entscheidung in seinem eine Kriegsteuer für das Jahr 1916 betreffenden Erkenntnis vom 15. Juni 1918 schon auf Grund des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1918 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil das Gesetz seiner Begünstigung nicht beigelegt habe, daß sie hinsichtlich der Uebergabsverträge deren gänzliche oder teilweise Unentgeltlichkeit zur Voraussetzung habe. Hiemit ist also dem Verordnungswege eine Grenze gezogen; die neue Durchführungsverordnung läßt die Frage zunächst unberührt. Sie zeigt die sichere und elegante Technik des Finanzministeriums und ist geeignet, dem Staatsapparate den beabsichtigten „Mehrertrag“ zuzuführen, wenngleich das Gesetz vom 16. Februar 1918 — eine überraschende Erscheinung — bei einigen Kategorien der Gesellschaften Steuerentlastungen gegenüber der kaiserlichen Verordnung gebracht hat. Das sonst bei Hinausgabe solcher Verordnungen übliche amtliche Communiqué fehlt diesmal; desgleichen vorläufig der bei der früheren Durchführungsverordnung hinausgegebene Erläuterungserlaß, dessen Bestimmungen jedoch größtenteils in die Durchführungsverordnung selbst aufgenommen wurden. Die eingehendere Darstellung der Durchführungsverordnung sei einem späteren Artikel vorbehalten.